

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Interate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 6.

Mittwoch, den 19. Januar

1916.

Ämtlicher Teil.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Mit dem Beginn des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendeten Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidekasse bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

Artikel II.

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) nebst der Aenderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
2. Im § 6 wird dem Abs. 1 b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“
3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5“.
6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „Aufbewahrt“ einzufügen „und das Saatgetreide“.
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:
Die Reichsgetreidekasse kann
a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,
von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ausnehmen.
8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind

auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.“

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Es ist verboten, Bestellungen auf Vervielfältigung von Bildern oder auf Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen von Bildern von Gefallenen oder im Felde stehenden Heeresangehörigen oder auf diese betreffende Gedenkblätter im Umherziehen oder innerhalb des Gemeindebezirktes, des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus aufzusuchen.

Ferner ist verboten, Photographien von Wehrpflichtigen im Umherziehen oder innerhalb des Gemeindebezirktes, des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus aufzunehmen oder Bestellungen auf Anfertigung oder Vervielfältigung solcher Bilder aufzusuchen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verbote werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

Der stellvertretende kommandierende General
des V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 11. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung der Steuerablieferungstage.

Die für Rechnung der Königlichen Kreisasse in Frauastadt und der Kreisgemeindegasse hier selbst für das 4. Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuziehenden Steuern pp. sind von den Ortssteuererhebern in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises an die hiesige Kreisgemeindegasse unter Vorlegung der den Ortssteuererhebern noch zugehenden 2 Lieferzettel an folgenden Tagen abzuführen:

- a. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-Ost
Freitag, den 18. Februar,
- b. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-West
Montag, den 21. Februar,
- c. von den Hebestellen des Distrikts Storkneß
Mittwoch, den 23. Februar.

Lissa, den 12. Januar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh G. m. b. H.

ist auf behördliche Anregung durch die Landwirtschaftskammer und die Posenener 3 Genossenschafts-Verbände gegründet worden. Der Zweck ist die Lieferung von Mastschweinen für die schwerarbeitende Bevölkerung in den Großstädten und Industriebezirken, mit Unterstützung des Staates, der hierzu Futtermittel durch die Gesellschaft oder eine lokale Genossenschaft den Mästern bereitstellt.

Da wegen Mangels an Fetten weniger auf Fleisch- als auf Fettschweine Wert gelegt wird, so wird bei Lieferungen schwerer Schweine eine Preisermäßigung auf die verwendeten Futtermittel gewährt. Wenn das Schwein an der Abnahmezeit nützlich gewogen über 251 Pfund wiegt, erhält der Mäster dafür das Futtermittel um M. 10.—, wenn es über 271 Pfund wiegt, um M. 15.— für dieses Schwein billiger. Lieferbar sind gesunde, Schlachtreife Schweine von 230 Pfund aufwärts von sofort bis Mitte Mai.

Für Mäster gelten im allgemeinen folgende Bedingungen: Die Lieferung erfolgt auf Abruf der von der „Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh G. m. b. H.“ bezeichneten Verladestationen. Als Grundpreis gelten Posenener Höchstpreise d. H. von 225—240 Pfund M. 99,00 über 241 „ 108,00

abzüglich 3% Gutgewicht.

Die Abnahme erfolgt auf den Verladestationen. Die „Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh G. m. b. H.“ verpflichtet sich, für jedes zu liefernde Schwein 4 1/2 Zentner Roggen- oder Weizenschrot oder ungeschroteten Mais zum Preise von M. 14,00 den Zentner frei Speicher einer Genossenschaft zu liefern, oder bei voller Wagonlieferung frei Kolldahnstation. Im Nichtlieferungsfalle seitens der Mäster kann die Gesellschaft ohne Mahnung die zu liefernden Schweine auf Kosten des Mästers freihändig ankaufen. — Streitigkeiten aller Art entscheidet ein von der Posenener Landwirtschaftskammer zu bestimmendes Schiedsgericht.

Angebote für Schweinelieferung unter Angabe der Anzahl sowie Lieferungsstermine nehmen wir und jede Genossenschaft der Provinz Polen entgegen.

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh G. m. b. H.
Posen, am Berliner Tor 3, II Treppen.

Dem Trichinenschauer Klopsch in Reisen ist die Ausübung der Trichinenschau in Dambitsch, dem Trichinenschauer Rood in Rantel die Trichinenschau in Neuguth für die Dauer des jetzigen Krieges widerruflich von mir übertragen worden.

Bissa, den 15. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der vielen Aufklärungen und Warnungen ungeachtet, werden die wirtschaftlichen Verordnungen zur Streudung der Brotgetreidevorräte noch immer in erheblichem Umfange übertreten. Insbesondere wird, wie festgestellt ist, nach wie vor verbotswidrig Brotgetreide verfüttert. Die betroffenen Organe sind angewiesen worden, unnachlässig und mit aller Strenge gegen die Übertreter vorzugehen.

Neben der Entziehung der Berechtigung zur Selbstversorgung oder der Anwendung der Bestimmungen der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel werde ich von nun an nach rechtskräftiger Verurteilung die Namen, den Stand und Wohnort aller Übertreter der wirtschaftlichen Verordnungen, ferner die Höhe der Strafe im Kreisblatt veröffentlichen.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich ergebenst, diese Bekanntmachung sofort örtlich bekannt zu machen.

Bissa, den 18. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Wie in der kleinen Schrift „Lösung der Vogelfütterung nach Freiherrn von Berlepsch von Martin Diesemann“ (Verlag von Franz Wagner, Leipzig, Preis 1,25 M.) unter Abschnitt II B „Winterfütterung“ des näheren ausgeführt ist, bedürfen gerade unsere nützlichsten Vögel, Meisen, Kleiber, Spechte u. a. bei Witterungsverhältnissen, die ihre gewöhnlichen Nahrungsquellen unzugänglich machen, wie Krautreis und Blattelei, der künstlichen Ernährung, da sie infolge ihres raschen Stoffwechsels in wenigen Stunden der Entbehrung zugrunde gehen.

Da jedoch die für die Vogelfütterung hauptsächlich in Frage kommenden Delsaaten, wie Raps, Rübsen, Fiederich, Dotter, Mohr, Leinsamen und Hansamen beschlagnahmt sind und auch Sonnenblumenkerne im Handel schwer zu haben sein werden, empfiehlt es sich, bei der Vogelfütterung den Mangel an Delsrüben nach Möglichkeit durch Aushängen von Kadavern usw. auszugleichen. Besonders in größeren Waldungen muß mit dem Aushang alsbald begonnen werden, um die Vögel an die Futterplätze recht-

zeitig zu gewöhnen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, wie wertvoll die Erhaltung dieser nützlichen Vögel für unsere Land- und Forstwirtschaft ist.

Bissa, den 14. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb.

Veröffentlichungen des Preuß. Landwirtschaftsministeriums.

Die Einfuhr des Kraftfutters und der die Delsuchen liefernden Delsaaten ist nicht nur in den kriegführenden Staaten vermindert oder ganz abgebrochen, sondern auch die neutralen Staaten Europas sind durch den Krieg fast in derselben Weise betroffen worden. Auch von ihnen ist daher eine namhafte Zufuhr nicht zu erwarten. Solange der Krieg dauert und noch geraume Zeit darüber hinaus wird hierin eine Minderung nicht eintreten. Es muß daher auf andere Weise geholfen werden. Dies ist möglich einmal durch fabrikmäßige Herstellung von Ersatzfutter aus im Inland vorhandenen Rohstoffen und sodann durch Herstellung von Trockenfutter in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben.

Auf die Notwendigkeit des vermehrten Anbaues der Delsrüben ist schon früher hingewiesen worden, er wird auch eine vermehrte Erzeugung von Delsuchen zur Folge haben. Zur Erreichung des Zieles wird ferner der vermehrte Anbau der Lupine zur Körnergewinnung beitragen. Sie wächst auf den leichtesten Sandböden. Flächen, die sonst brach liegen würden, können durch den Anbau von Lupinen zur Körnergewinnung bei den heutigen Preisen namhafte Erträge bringen. Die so geernteten Lupinen können bei ihrem hohen Eiweißgehalt (30—40% Rohprotein) wesentlich zur Vermehrung des Bestandes an eiweißhaltigen Futtermitteln beitragen.

Für die Beschaffung des Futterbedarfes der eigenen Wirtschaft wird ferner dem Anbau von Futterpflanzen aller Art eine besondere Beachtung zu schenken sein. Dies gilt für Körnerfutter aller Art, einschließlich der Leguminosen, für die verschiedenen Grünfütterarten, wie Widgemenge, Geradella, Futtermais, für Runkeln, Kohl- und Wasserrüben, Pferdewöhren usw.

Neben dem vermehrten Anbau von Futterpflanzen muß aber danach gestrebt werden, alles in der Wirtschaft anfallende Material, das als Futter verwendbar, aber für die Deckung des zeitweiligen Bedarfs nicht erforderlich ist, in haltbare Form überzuführen. Dadurch können aus grünem Pflanzenmaterial beträchtliche Mengen von wertvollem Futter gewonnen werden, die in der Winterzeit die Kraftfuttermittel zu ersetzen vermögen.

Bei der Trocknung im eigenen Betriebe kommen die verschiedensten Rohstoffe in Betracht; Kartoffeln, Rüben, Grünfütter aller Art, Rübenblätter, Kartoffelkraut, belaubte Zweige usw.

Seit langen Jahren hat auf diesem Gebiet bahnbrechend gewirkt v. Raebich-Ruschlowa. Er hat in seinem ausgedehnten Betrieb die Trockenanlagen an vorhandene Brennzeilen angeschlossen. Sie können natürlich auch für sich angelegt werden, sind aber dann weniger leicht zur Rente zu bringen, weil hierzu eine volle Ausnutzung der Anlage von 60 bis 80 Tagen erforderlich ist. Getrocknet werden außer Körnern, Sämereien und Kartoffeln, namentlich Grünfütter von Leguminosengemisch, Zuckerrübenblätter und -köpfe, sowie Kartoffelkraut.

In ähnlicher Weise hat Dr. Albert in Münchenhof dem durch den Krieg verursachten Futtermangel abzuhelfen gesucht. Er schreibt darüber:

Der außerordentliche Mangel an Futter gab mir Veranlassung zu versuchen, ob es nicht möglich sei, durch Einsetzen der einheimischen, bisher nicht zur Verwendung gelangten Produkte unseres Ackerbaues Ersatz zu schaffen. Ich suche in der Hauptsache zunächst durch Vermahlung dieser Produkte dieselben dem tierischen Geschmack und der Verdauung besser anzupassen, da ich die Beobachtung gemacht hatte, daß an und für sich schon seit langer Zeit bekannte hochwertvolle Stoffe, wie z. B. das Stroh und Raff des Rübensamens von den Tieren in der ursprünglichen Form nicht oder nur in geringem Maße aufgenommen und verwertet wurden. Um ein günstiges Vermahlen dieser Produkte zu erzielen, stelle ich es als unbedingt notwendig heraus, daß sie auf irgendeiner der bekannten Trockeneinrichtungen möglichst scharf getrocknet wurden und dann, wenn irgend möglich, noch warm aus der Darre in die Mühle kamen. Als Mühle hatte ich versuchsweise eine von den Feinswerkern in Dülklingen mir zu Verfügung zu stellen überlassen. Ich trocknete die Stroh- und Rübenstrohstücke in der Mühle mit dem gehörigen Siebtapparat vermischt. Dieselbe leitete, nachdem die für die Getreidemahlung eingerichtete Zuführung entsprechend dem voluminösen und schwer nachzuschenden Stroh und Häcksel abgeändert war, ausgezeichnetes. Es wurde auf dieser Mühle und auf einer sogenannten Gypfardarre von Dr. Otto Zimmermann,

Ludwigsstroh, zunächst das schon erwähnte Rübensamenstroh und Raff zu Mehl verarbeitet. Ferner wurden alle Arten Unkräuter, als da sind Heberich, Akerseif, Melde usw., nachdem sie zwar gehäckselt und getrocknet waren, gemahlen und in ein für das Vieh zuträgliches Futter verwandelt.

Diese Erfahrungen beweisen, daß durch Trocknung und Mahlung in jeder Wirtschaft wertvolles Futter aus Stoffen gewonnen werden kann, die ohne diese Behandlung zum großen Teil ungenutzt gelitten wären. Besondere Erwähnung verdient auch die Herstellung von Mehl aus Klee- und Luzerneheu, sowie aus dem Stroh der Leguminosen. An sich wird man zwar von der Vermahlung guten Klee- und Luzerneheues absehen, weil beide Heuarten ein ausgezeichnetes Futter darstellen. Für gewisse Fütterungszwecke, z. B. für die Gewinnung des erforderlichen eiweißhaltigen Futters bei der Schweinemast, ist aber das Mahlen des Klees zweifellos von Bedeutung.

Der Kriegszustand wird bei der Ausführung der obigen Vorschläge vielfach hemmend einwirken. Die Beschaffung neuer Anlagen begegnet Schwierigkeiten, der Mangel an Spann- und Arbeitskräften erschwert die Uebernahme derartiger Mehrbelastungen auf die ohnehin über Gebühr in Anspruch genommenen Betriebskräfte. Immerhin wird bei einigem guten Willen manches zu erreichen sein; wo die Einrichtung und der Betrieb von Trockenanlagen irgend möglich ist, sollten die Wintermonate zu ihrer Aufstellung benutzt werden, es können dadurch bei längerer Dauer des Krieges außerordentliche Vorteile für unser gesamtes Wirtschaftsleben erzielt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Nachrichten

für die einzigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingeehrt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes (Feldwebel etc.), des Militärverwaltungsdienstes (Zahlmeister etc.) und des Zivilstandes zu erlangen.

3. Der in die Unteroffizierschule Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

4. Der Einstellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

5. Der Einstellende muß sich tadellos geführt haben lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen können.

6. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an den Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

7. Der Einzubezuernde muß mit ausreichendem Gehalt Zeug, zwei Hemden und mit 6 Mk. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Zu übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

8. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur einer Unteroffizierschule (z. B. in Potsdam, Jülich, Viebrich, Weisensfels, Eitlingen und Marienwerder) persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) einen von dem Zivil-Voritzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldechein,
- b) den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indes bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weisensfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus den Unteroffizierschulen ergänzen.

9. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unter-

offizierschulen Viebrich und Marienwerder im Monat Oktober bei der Unteroffizierschule in Eitlingen im Monat April.

Königl. Bezirkskommando Slogau.

Lissa, den 15. Januar 1916.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Der Landrat.
von Kardorff.

Für das Jahr 1916 werden die im § 139e zu 2 der Reichsgewerbeordnung, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 gedachten Tage, an welchen die Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet werden können, wie folgt festgesetzt:

a) alle Sonnabende vom 1. April bis 30. September;
b) am 31. März, 11. November, 2. 9., 16. und 23. Dezember.
Von diesen für vorstehende Ausnahme zugelassenen höchstens 40 Tagen sind 6 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten.

Wegen der im § 139 d. a. a. O. gedachten Tage für verlängerte Arbeitszeit wird Bestimmung dahin getroffen, daß dieselbe für alle Sonnabende vom 1. April bis einschließlich 30. September stattfinden kann.

Von diesen für die Ausnahme zugelassenen höchstens 30 Tagen sind 3 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten worden.

Lissa-Ort, den 13. Januar 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. W. Igner.

Bei dem Pferde des Wirts Hermann Griesche zu Feuerstein ist die Räude ausgebrochen.

Lissa-Ort, den 14. Januar 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. W. Igner.

Nichtamtlicher Teil.

Montenegro kapituliert.

Budapest, 17. Januar.

Im Abgeordnetenhause erhob sich nach der Annahme eines Paragraphen der Vorlage die Finanzzentrale Ministerpräsident Graf Tisza und sagte: Ich bitte um die Erlaubnis, die Verhandlung auf einen Augenblick mit den Mitteilungen unterbrechen zu dürfen, daß der König und die Regierung von Montenegro um die Einleitung von Friedensverhandlungen gebeten haben. (Große Bewegung.) Als Antwort darauf haben wir als Vorbedingung der Friedensverhandlungen unbedingte Waffenstreckung verlangt. (Ejnenrufe.) Eben jetzt erhalte ich die Nachricht, daß Montenegro die unbedingte Waffeniederlegung angenommen habe. (Lang anhaltender Beifall, Ejnenrufe in ganzen Hause.) Infolgedessen werden wir nach Durchführung der Kapitulation die Friedensverhandlungen beginnen können. (Ejnenrufe.) Ohne die Bedeutung dieses Ereignisses zu überschätzen, glaube ich dasselbe jedenfalls als ein wichtiges und erfreuliches Ereignis bezeichnen zu können, in dem die Monarchie und die ungarische Nation die erste Frucht ihres bisherigen Ausharrens und Heldennutes erntet. (Lang anhaltender Beifall, Ejnenrufe im ganzen Hause.) Die Sitzung wurde auf fünf Minuten unterbrochen.

Wien, 15. Januar. Amtlich.

Der König von Montenegro und die montenegrinische Regierung haben am 13. Januar um Einstellung der Feindseligkeiten und Beginn von Friedensverhandlungen gebeten. Wir antworteten, daß dieser Bitte nur nach bedingungsloser Waffenstreckung des montenegrinischen Heeres entsprochen werden könne. Die montenegrinische Regierung hat gestern die von uns gestellte Forderung bedingungsloser Waffenstreckung angenommen.

Rom, 17. Januar.

Der „Secolo“ meint mit fauerlicher Miene: Die Entente könne König Nikita keinen Vorwurf machen, wenn er, von allen verlassen, in dem Dilemma zwischen Tril und Frieden, für den Frieden sich entschied. Das Blatt enthüllt bei dieser Gelegenheit, daß der Plan, 20000 italienische Freiwillige im Herbst 1914 zwischen Budua und Antivari zu landen und über Trojka dem serbischen Heere zuzuführen, durch zwei hohe italienische Offiziere ausgearbeitet, in zwölfter Stunde nur daran scheiterte, daß die italienische Regierung damals den „Schein der Neutralität“ zu wahren wünschte.

König Viktor Emanuel ist nach Larent gereist, wo er mit dem Prinzen Niko von Montenegro zusammentrifft, der in seinen politischen Ansichten stark von seinem Vater, dem König Nikita abweicht.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Kantel belegenen, im Grundbuche von Kantel auf den Namen der Josef und Katharina geb. Schaefer-Szczepaniak'schen Eheleute zu Kantel eingetragenen Grundstücks Kantel Band I Blatt 4 wird aufgehoben. Der auf den 24. Januar 1916 bestimmte Termin fällt weg.

Dissa i. P., den 15. Januar 1916.
Königliches Amtsgericht.

Drainröhren

in guter sauberer Qualität zu billigen Preisen sofort lieferbar.

Dampfziegelei Naclaw
Goldschmidt & Plonsk
Kosten.

Feinste Makrelen, Kieler Bücklinge und Sprotten

frisch eingetroffen.

J. Krischker.

Deutsche Nähmaschinen

„Dürrkopp“ und „Veritas“
empfiehlt

Alfred Strecker.

Rauchtabake

in verschiedenen Packungen und
Preislagen empfehlen

Laske & Land.

Damen Schneiderin

empfiehlt sich in und außer dem Hause, auch nach auswärts. Zu erfragen **Bismarckstr. 11** im Laden.

Haushälter

kann sich sofort melden.

Alfred Strecker,
Eisenhandlung.

Tüchtiges Mädchen

bei hohem Lohn sucht bald oder zum 1. April
Frau **Gertig**, Gasthof, Mollkestr. 53.

ff. Kakao

Pfund 2,40 Mark, garantiert rein,
empfehlen als sehr billig

Laske & Land

Einmaliges Angebot nur Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Beachten Sie bitte mein Schaufenster.	Tuchschnallenst. vorn Lederkappe Filz u. Leders.	31	35	3,45
	Kamelhaarschnallenst. mit Band-einf.	26	26	2,65
	„ „ „	27	30	2,95
	„ „ „	31	35	3,95
	dieselb. prima Qualität mit Leder-einfass.	27	30	3,65
	„ „ „	31	35	4,65
	Tuchschnallenst. Lederringsbesatz.	27	30	3,95
	„ „ „	31	35	4,95
	„ „ für Frauen	36	43	6,95

Schuhhaus Herrstadt, Markt 19.

Von der Heeresverwaltung für den Kreis Dissa als Einkäufer bestellt, kaufe ich jedes Quantum

« Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. Anmeldung der Stroh mengen bei der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte ist daher nicht erforderlich.

Adolf Priwin, Strohgrosshandlung.

Posen.

Fernsprecher 2473.

Für Behörden und
Private, für jeden Bedarf
liefert

Gummistempel

und alles Zubehör
schnell, sauber und billig

A. Schmädiche,
Schloßstraße 20.

Rupfertessel müssen abgeliefert werden.

Als Ersatz empfehle

verzinkte Wajschkessel und
emaillierte Stahlblechkessel.

Alfred Strecker.